
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile 2018 – Teilhaushalt 4

Antrag Nr. 8 - SB Leitungsrecht.....	2
Antrag Nr. 9 - SB Verkehr & ÖPNV	6
Antrag Nr. 10 - SB Allgemeine Führerscheine	8
Antrag Nr. 11 - SB Besondere Führerscheine	11

Verlängerung von befristeten Stellen/-anteile 2018 - Teilhaushalt 5

Antrag Nr. 21 – ALB-Fachkraft	14
-------------------------------------	----

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
8	Straßen	-	SB Leitungsrecht	1,0	5 Jahre

Refinanzierung:

Für das Erteilen einer Genehmigung werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen nur für private Straßenmitbenutzungen Gebühren erhoben. Durch höhere Fallzahlen steigen auch Gebühreneinnahmen und tragen zu einer Refinanzierung der Stelle bei. Straßenmitbenutzungen durch öffentliche Antragsteller sind gebührenfrei. Grundlage der Gebührenhöhe ist bei Bundes- und Landesstraßen die Gebührenverordnung des Landes und bei Kreisstraßen die Gebührensatzung des Landkreis Lörrach.

Art der Aufgabe:

Erteilung von Genehmigungen zur Mitbenutzung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für öffentliche Versorgungsleitungen, Telekommunikationslinien oder private Leitungen auf Grundlage § 8 Fernstraßengesetz und § 16 Straßengesetz. Aufstellen von Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträgen und der zugehörigen technischen Bestimmungen. Anträge mit der höheren Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium und den Straßenmeistereien abstimmen und bescheiden. Gebührenbescheide fakturieren; Überwachung der Gewährleistung der jeweiligen Aufgrabungen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der staatlichen unteren Straßenbaubehörde.

Begründung:

Aufgrund der Erhöhung der Fallzahlen im Leitungsrecht ist eine Stellenmehrung erforderlich. Die bereits hohen Fallzahlen infolge der bisherigen Antragsteller (z.B. Badenova, Energiedienst, Telekom, Städte und Gemeinde etc.) werden durch den „neuen“ Zweckverband Breitband nun noch einmal erheblich gesteigert. Die „Antragsschwemme“ des Zweckverbandes hat bereits eingesetzt, mit der Folge, dass bereits jetzt Kunden mehrere Wochen auf eine Zustimmung zur Straßenmitbenutzung warten.

Gesetzliche Verpflichtung der Aufgabe

Bei Benutzung einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, welche weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, handelt es sich um eine „sonstige Benutzung“, die sich nach bürgerlichem Recht richtet. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Vertrag begründet der schriftlich abzuschließen ist. Der Abschluss von Nutzungsverträgen steht im pflichtgemäßen Ermessen der

Straßenbauverwaltung. Die Benutzung der Straßen durch Telekommunikationslinien ist öffentlich-rechtlich geregelt.

Die Sachbearbeitung Leitungsrecht erteilt als staatliche Untere Straßenbaubehörde für das Netz aus Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Lörrach mit einer Gesamtlänge von rd. 600km die Erlaubnis zur Mitbenutzung des Straßengrundstückes durch Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge entsprechend der gültigen Straßengesetze, Verordnungen und Richtlinien. Kunden sind i.d.R. regionale und überregionale Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Telekommunikation aber auch Städte und Gemeinden mit kommunalen Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung usw.) sowie private Leitungseigentümer. Der neu gegründete Zweckverband Breitband im Landkreis Lörrach ist neuer Kunde und liegt anhand der Fallzahlen zwischenzeitlich auf Rang 1 der Antragsteller.

Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge sind nach bundeseinheitlichen Vorgaben durch die zuständige Untere Straßenbaubehörde zu erstellen. Es handelt sich um einen Mix aus Verwaltungsrecht und Straßenbautechnik:

- Prüfen der Antragsunterlagen
- Abklären der Antragstellung mit straßenbetrieblichen Belangen sowie den Belangen der Straßenbulasträger. Abstimmung mit den Straßenmeistereien und Prüfung ob der Mitbenutzung eigene Um- und Ausbauabsichten als Straßenbulasträger entgegenstehen.
- Bei Bundes- und Landesstraßen ist zudem in jedem Falle eine Abstimmung mit der Höheren Straßenbaubehörde beim RPF erforderlich.
- Zusammenstellen der Technischen Bestimmungen
- Aufstellen der Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge
- Gebührenbescheide fakturieren; Kontrolle Zahlungseingänge
- Führen eines Gewährleistungsregisters aller Aufgrabungen; Veranlassung der Kontrolle durch die Straßenmeisterei; Schriftverkehr zur Mängelbeseitigung; Überwachung der Mängelbehebung

Erforderlichkeit anhand der Fallzahlen

Die Aufgabe Leitungsrecht wird im FB Straßen derzeit mit einem/-r Sachbearbeiter/-in mit 1,0 VZÄ bearbeitet. Die durchschnittliche **Jahresleistung SB Leitungsrecht mit 1,0 VZÄ beträgt rd. 70 Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge**. Alleine der **Zweckverband Breitband** hat für den **Zeitraum 2017 bis 2019 rund 300 gestattungsrelevante Straßenbenutzungen** nur für die Erstellung des sog. „Backbone Netzes“ angekündigt. Die angekündigte „Antragsschwemme“ des Zweckverbandes hat bereits eingesetzt, mit der Folge, dass bereits jetzt Kunden mehrere Wochen auf eine Zustimmung zur Straßenmitbenutzung warten. Aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen, kann die Menge der Anträge mit der derzeitigen Personalausstattung nicht abgedeckt werden. Zur Erhöhung der Fallzahlen ist eine Stellenmehrung erforderlich. **Noch nicht berücksichtigt ist** der weitere **Ausbau der Ortsnetze im Zuge des Breitbandaufbaus**. Hier ist von einer weiteren hohen Anzahl gestattungsrelevanter Straßenbenutzungen auszugehen.

Folgen für Kunden bei Ablehnung der beantragten Stelle

Eine zügige Bearbeitung von Anträgen zur Mitbenutzung der Straßengrundstücke ist für die Kunden zunächst wünschenswert aber auch erforderlich. Im Falle des Zweckverbandes Breitband ist eine zügige Gestattung im Leitungsrecht durch den FB Straßen für den Aufbau des Breitbandnetzes im Landkreis Lörrach erforderlich. Derzeit stellt der FB Straßen bei der Genehmigung von Leitungstrassen einen **Flaschenhals** dar und **gefährden den Breitbandausbau auf der Zeitschiene**. Der Aufbau eines Breitbandnetzes steht unter einem hohen öffentlichen und politischen Erfolgs-, Zeit- und Erwartungsdruckes. Die zur Verfügung gestellten Ausbau- und Fördermittel für den Breitbandausbau bewegen sich auf sehr hohem Niveau.

Eine Ablehnung der Stelle hätte zur Folge, dass die erforderliche Erhöhung der Fallzahlen ausbleibt. Im schlimmsten Falle könnten geplante Investitionen der Kunden nicht getätigt werden, da geplante Trassen nicht oder nur nach langer Wartezeit genehmigt werden

- Der Aufbau des Breitbandnetzes beim Zweckverband Breitband könnte ins Stocken geraten und disponierte Haushaltsmittel (Bau) können nicht umgesetzt werden
- Gemeinden müssten eigene infrastrukturelle Investitionen wie bspw. der Neubau einer Trinkwasserversorgung für Teilorte verschieben (Konflikt mit Fördergelder, kommunale Haushaltsplanungen, etc !!)

Bezug der beantragten Stelle zur Strategie Landkreis Lörrach

Ein Bezug der beantragten Stelle zur strategischen Ausrichtung Dezernat III besteht bei den Entwicklungszielen

- *„Der Landkreis fördert durch aktive Strukturpolitik gleichwertige Lebensbedingungen für den Ländlichen Raum, insbesondere durch infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen“.*
- *„Der Landkreis fördert und stärkt Dienstleistungen, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie durch aktive Wirtschaftsförderung. Er verbessert die Außenwahrnehmung der Region durch sein Standortmarketing und unterstützt die Fachkräftewerbung“.*

Der Aufbau des Breitbandnetzes oder der Erhalt / Ausbau einer Versorgungsinfrastruktur in Teilorten stärkt den Ländlichen Raum, fördert Dienstleitungen, Handwerk, Handel und Gewerbe. Der FB Straßen ist mit der Stelle Leitungsrecht Bestandteil dieser infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen. Zur Zielerreichung ist eine zügige Bearbeitung bei der Unteren Straßenbaubehörde im Zuge der Straßenmitbenutzung z.B. für Neu-, Um- oder Ausbau der Versorgungsinfrastruktur (z.B. Breitbandnetze) erforderlich.

Refinanzierung der beantragten Stelle

Für das Erteilen einer Genehmigung werden i.d.R. entsprechend der gesetzlichen Regelungen nur für private Straßenmitbenutzungen Gebühren erhoben. Grundlage der Gebührenhöhe ist bei Bundes- und Landesstraßen die Gebührenverordnung des Landes und bei Kreisstraßen die Gebührensatzung des Landkreis Lörrach. Durch höhere Fallzahlen steigen auch Gebühreneinnahmen und tragen zu einer Refinanzierung der Stelle bei. Straßenmitbenutzungen durch öffentliche Antragsteller sind gebührenfrei.

Sonstiges

Die derzeitige, anhaltende Hochkonjunkturlage erzeugt in der Bauwirtschaft (z.B. im Wirtschafts- und Wohnungsbau) einen Boom. Infolge der allgemeinen guten konjunkturellen Wirtschaftslage führt dies bei privatwirtschaftlichen Unternehmen und sogar bei Kommunen bereits seit Jahren zu gestiegenen Investitionen und damit einhergehend zu anhaltenden und spürbar erhöhten Fallzahlen im Leitungsrecht. Hinzu kommt die Erkenntnisse der Kommunen mehr in die Erneuerung und Substanzerhaltung der Versorgungsinfrastruktur zu investieren. Seit 2015 sind stetig anwachsende Fallzahlen festzustellen.

Bezug der beantragten Stelle zur Organisationsuntersuchung FB Straßen

Die Organisationsuntersuchung im FB Straßen hat im Jahre 2014 die Fallzahlen für den Aufgabenbereich Leitungsrecht erhoben und kommt zum Ergebnis, dass die Besetzung mit 1,0 VZÄ angemessen sei. Alleine durch die Gründung des Zweckverbandes Breitband ergibt sich nun eine **Verdreifachung der Fallzahlen** gegenüber dem Jahre 2014, nur für den Aufbau des Backbone Netzes. Durch den FB Straßen wird nun zunächst eine Erhöhung der Stelle im Aufgabenbereich Leitungsrecht auf 2,0 VZÄ beantragt

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
9	Verkehr	Verkehr & ÖPNV	SB Verkehr & ÖPNV	0,3	nein
Refinanzierung: zusätzliche Zuweisungen gemäß ÖPNVG					
Art der Aufgabe: Neue Aufgabe gemäß des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)					

Begründung:

Die neue gesetzliche Regelung löst die derzeitige Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab und ordnet diese grundlegend neu. Das Land macht damit von der bundesrechtlich im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, eine landesrechtliche Regelung für ein schlüssiges und zeitgemäßes Nachfolgesystem der Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 PBefG zu schaffen. Kern der neuen gesetzlichen Regelung ist die ist die Kommunalisierung der bisher aufgewendeten Mittel, um eine zukunftsfeste Finanzierung des ÖPNV zu schaffen (landesweite Strategie).

Dadurch soll eine Zusammenführung der Finanzverantwortung mit der Aufgabenträgerschaft des ÖPNV erreicht werden. Die erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen über die Planung, Organisation und Gestaltung des ÖPNV und des FAG sollen in zwei Stufen umgesetzt werden. Dabei sollen bereits innerhalb der ersten Stufe (zum 1. Januar 2018) die Mittel in Höhe der bisherigen Ausgleichsleistungen (rund 200 Millionen Euro pro Jahr) unter Beibehaltung der bisherigen Verteilung zwischen den Kreisgebieten (Status Quo-Verteilung) vollständig kommunalisiert werden. Die damit einhergehende Sachbearbeitung in Bezug auf die Verteilung und Bewilligung der Ausgleichszahlungen bedingt einen zusätzlichen Personalaufwand innerhalb der kommunalen Verwaltung, bzw. der Verwaltung des Landkreis Lörrach als Aufgabenträger.

Dieser zusätzliche Aufwand wird auch innerhalb § 18 (Planungs- und Verwaltungskosten) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt, welches das ÖPNVG und das FAG der neuen Situation der Verteilung gemäß § 45a PBefG anpasst. Im Kommentar zu § 18 wird darauf hingewiesen, dass hierbei „durchschnittlich von einer 0,3 AK (Arbeitskraft) im gehobenen Verwaltungsdienst pro Aufgabenträgergebiet auszugehen“ ist.

Deshalb wird der Antrag auf eine zusätzliche Stelle im Bereich ÖPNV im Umfang von 0,3 VZÄ durch den FB Verkehr gestellt.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
10	Verkehr	Führer-scheine	SB Allgemeine Führerscheine	0,23	nein
Refinanzierung: durch Mehreinnahmen					
Art der Aufgabe: Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr mit Kundensachbearbeitung und Bearbeitung von Fahrerlaubnisanträgen aller Art					

Begründung:

Aufgrund erhöhter Fallzahlen, die auf unterschiedliche Entwicklungen zurückzuführen sind, entsteht im Sachgebiet Führerscheine in der allgemeinen Sachbearbeitung einen Mehraufwand, der im Rahmen der HH-Planung 2018 dauerhaft beantragt wird.

Erhöhung der Fallzahlen

Besonders bei den Umschreibungen ausländischer Führerscheine zeigt sich eine Steigerung der Fallzahlen. Im Jahr 2016 wurden 650 Anträge bearbeitet, im 1. + 2. Quartal 2017 sind es bereits insgesamt 448 Anträge. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 40 %. Für 2017 werden so zusätzlich 300 – 320 Anträge erwartet.

Umschreibung ausländischer Führerscheine mit zusätzlicher Echtheitsüberprüfung des Führerscheindokumentes und Prüfung des möglichen Identitätsnachweises

Die Bearbeitung bei der Umschreibung ausländischer Führerscheine ist mit neuem zusätzlichem Zeitaufwand verbunden. Inzwischen erfolgt eine zusätzliche Prüfung des Führerscheindokumentes auf Echtheit. In einigen Fällen ist es zusätzlich erforderlich, dass das Führerscheindokument zur weiteren Echtheitsüberprüfung an das Kriminaltechnische Institut in Stuttgart übersandt wird. Für die Echtheitsüberprüfungen vor Ort und die evtl. zusätzliche weitere Prüfung ist ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von ca. 120 Stunden erforderlich.

Zusätzlich werden die Führerscheindaten per EDV (bei EU- und EWR-Führerscheinen) bzw. bei Drittstaatenführerscheinen schriftlich bei der ausländischen Fahrerlaubnisbehörde über das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg angefordert.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung ist es ggfls. möglich, mit anderen Nachweisen (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Duldung) den Führerschein zu erwerben. Diese Nachweise können in Abstimmung mit dem Ausländeramt als Identitätsnachweis anerkannt werden. Diese Abstimmung erfolgt schriftlich mit ggfls. erforderlicher mündlicher Rücksprache.

Für die Bearbeitung der Anträge ist durch die erforderlichen Abklärungen des Führerscheinerwerbes mit der zusätzlichen Prüfung der ausländischen Führerscheindokumente, den zusätzlichen Anfragen an die ausländischen Behörden und der Abstimmung des möglichen Identitätsnachweises mit dem Ausländeramt ein 3-4facher höherer Zeitaufwand erforderlich.

Anträge auf Ersterteilung der Fahrerlaubnis mit anderen Nachweisen

Auch Ersterteilungen der Fahrerlaubnisse sind aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung ggfls. mit anderen Nachweisen (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Duldung) möglich. Diese Nachweise können in Abstimmung mit dem Ausländeramt als Identitätsnachweis anerkannt werden. Diese Abstimmung erfolgt schriftlich mit ggfls. erforderlicher mündlicher Rücksprache.

Abnahmen von Eidesstattlichen Versicherungen (Zusätzlicher Aufgabenbereich)

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, bei Verlust bzw. Diebstahl eines Führerscheines, eines ausländischen Führerscheines oder Internationalen Führerscheines die Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung abzunehmen. Dies wird inzwischen praktiziert. Hierbei handelt es sich um jährlich ca. 1500 Anträge auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes. Die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherungen wird von den Sachbearbeitern bei persönlicher Vorsprache des Betroffenen zur Antragstellung eines Ersatzdokumentes abgenommen. Hierfür werden jeweils zusätzliche Gebühren i. H. v. 30,70 € erhoben. Die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung ist mit einem zusätzlichen jährlichen Zeitaufwand von ca. 250 Stunden verbunden.

Ansteigende Wartezeiten im Kundenverkehr

Außerdem ist ein erhöhtes Kundenaufkommen mit ansteigenden Wartezeiten zu verzeichnen.

Januar 2017:

1074 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 11 Min. 33 Sek., längste Wartezeit: 44 Min. 56 Sek.
205 Personen haben länger als 20 min. gewartet (19,09 %).

Februar 2017:

1220 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 15 Min. 03 Sek., längste Wartezeit: 85 Min. 29 Sek.
349 Personen haben länger als 20 min. gewartet (28,61 %).

März 2017:

1449 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 10 Min. 44 Sek., längste Wartezeit: 44 Min. 18 Sek.
222 Personen haben länger als 20 min. gewartet (15,32 %).

April 2017:

1172 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 12 Min. 11 Sek., längste Wartezeit: 158 Min.
215 Personen haben länger als 20 min. gewartet (18,35 %).

Mai 2017:

1327 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 15 Min. 26 Sek., längste Wartezeit: 70 Min. 10 Sek.
368 Personen haben länger als 20 min. gewartet (27,73 %).

Juni 2017:

1455 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 21 Min. 18 Sek., längste Wartezeit: 81 Min. 32 Sek.
639 Personen haben länger als 20 min. gewartet (43,92 %).

Juli 2017:

1508 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 21 Min. 17 Sek., längste Wartezeit: 88 Min. 26 Sek.
591 Personen haben länger als 20 min. gewartet (39,19 %).

August 2017:

1508 Vorsprachen; Durchschn. Wartezeit: 20 Min. 41 Sek., längste Wartezeit: 69 Min. 18 Sek.
696 Personen haben länger als 20 min. gewartet (46,15 %).

Rückstände im Sachgebiet der allgemeinen Führerscheinstelle

Zum 01.06.2017 bestehen ca. 1200 Fälle Rückstände in der allgemeinen Führerscheinstelle. Damit ist die seit langem hohe Arbeitsbelastung trotz der Personalmehrung im Sachgebiet permanent hoch geblieben. Der zusätzliche Stellenanteil ist erforderlich, damit die Rückstände nicht noch mehr ansteigen.

Bis zum 01.02.2018 wurde die 70%-Stelle einer Mitarbeiterin mit einer 100%-Kraft besetzt. Es hat sich gezeigt, dass dieser Personalmehrbedarf für die Aufgabenerledigung zwingend erforderlich ist. Ansonsten wäre besonders bei der Kundensachbearbeitung im Publikumsverkehr mit noch längeren Wartezeiten zu rechnen. Auch würde dies eine Erhöhung der Arbeitsbelastung mit Steigerung der Rückstände und der Antragsbearbeitungszeiten bedeuten. Dies wäre in diesem Umfange nicht mehr zu vertreten.

Der nachfolgende Stelleninhaber ist seit 01.02.2017 befristet für 1 Jahr (bis zum 01.02.2018) als Sachbearbeiter in der allgemeinen Führerscheinstelle. Diese Stelle beinhaltet einen unbefristeten Stellenumfang von 70% (ehemals Stelleninhaber/-in fest im Plan) und wurde bis zum 01.02.2018 befristet auf 100% erhöht). Der nachfolgende Stelleninhaber hat sich umgehend in das Sachgebiet der allgemeinen Führerscheinstelle eingearbeitet und erledigt die übertragenen Arbeiten engagiert und zuverlässig. Mit der Schaffung des zusätzlichen Stellenanteils kann im Zuge der Personalbindung der Stelleninhaber nach dem 01.02.2018 auch weiterhin im Sachgebiet Führerscheine eingesetzt werden.

Auswirkungen auf die Leistungsziele

Eine der Leistungsziele ist eine Antragsbearbeitung mit entsprechender Bearbeitungszeit zu gewährleisten. Für 2018 wurden hier 5 Wochen als Ziel gesetzt. Für die Zielerreichung ist der Mehrbedarf erforderlich.

Auch die Wartezeiten sind als Leistungsziel definiert. Hier wurde als durchschnittliche Wartezeit mit 12 Minuten als Ziel formuliert und die Quote der Kunden mit mehr als 20 Minuten mit nicht mehr als 15 % festgelegt. Die durchschnittliche Wartezeit ist in den letzten 3 Monaten auf 20 Minuten angestiegen und auch die Quote der Kunden mit mehr als 20 Minuten Wartezeit wurde weit überschritten; besonders in den letzten 3 Monaten Juni mit 43,92 %, Juli mit 39,19 % und August mit 46,15 %.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
11	Verkehr	Führer-scheine	SB Besondere Führerscheine	0,5	bis 31.12.2018
Refinanzierung: durch Mehreinnahmen					
Art der Aufgabe: Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr durch Eignungsüberprüfungen und Anwendung des Probezeit- und Fahreignungsbewertungs-Systems					

Begründung:

Die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ist eine der wichtigsten Aufgaben im Bereich der besonderen Führerscheinstelle und anhand des permanent hohen Arbeitsanfalles, der kontinuierlich ansteigt, ist für die Sicherstellung dieser Aufgaben ein Mehrbedarf erforderlich.

Eignungsüberprüfungen

Besondere Bedeutung kommt der Verkehrssicherheit bei der Überprüfung von Kraftfahrzeugführern zu. Hierbei sind umgehende Maßnahmen für eine Überprüfung der Kraftfahreignung erforderlich, um ungeeigneten Fahrzeugführern die weitere Verkehrsteilnahme zu untersagen.

Die Mitteilungen zu Drogen- und Alkoholauffälligkeiten sowie aggressivem Verhalten, aber auch Mitteilungen zu sonstigen Auffälligkeiten (z. B. Unfälle und unsichere Fahrweise bei älteren Verkehrsteilnehmern) und Erkrankungen (z. B. Demenz, Diabetes, Herzerkrankungen, psychische Erkrankungen, Schlaganfälle usw.) sind stark angestiegen. Die Fälle zur Überprüfung Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen haben sich von 2013 mit 403 Fällen zu 2016 mit 983 Fällen mehr als verdoppelt. Im 1.+ 2. Quartal 2017 sind bereits 566 Fälle von Eignungsüberprüfungen zu verzeichnen. Das ist eine erneute Steigerung um weitere 15 %, so dass in 2017 mit voraussichtlich zusätzlich 150 Fällen insgesamt ca. 1140 Fälle zu bearbeiten sind.

Hinzu kommt, dass bei der Überprüfung vermehrt Mehrfacherkrankungen (z.B. Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. oder sonstige Erkrankungen) festgestellt werden und diese Komplexität der Fälle in der Bearbeitung und Beurteilung sowie bei den einzuholenden Eignungsnachweisen und deren Auswertungen einen erhöhter Zeitaufwand erforderlich ist.

Hierdurch sind auch die Fälle der Fahrerlaubnisentzüge, Aberkennungen der Fahrberechtigungen und Untersagungen zum Führen von Fahrzeugen aller Art sowie die freiwilligen Verzichte während eines Prüfungsverfahrens von 2013 mit 153 Fällen auf 2016 mit 221 Fällen (44%) angestiegen. Im 1. Quartal 2017 sind hier bereits 74 Fälle zu verzeichnen, in 2017 werden es vermutlich insgesamt ca. 300 Fälle sein.

Probezeit- und Fahreignungsbewertungssystem

Auch die Mitteilungen im Rahmen des Probezeit- und Fahreignungsbewertungssystems sind stark angestiegen. Dies ergibt sich aus der deutlichen Steigerung der Fallzahlen von 2013 zu 2016. Bei den Mitteilungen zur Fahrerlaubnis auf Probe (Anordnung eines Aufbauseminars bei Fahranfängern) ist aufgrund der wachsenden Anzahl junger Verkehrsteilnehmer eine Steigerung um 43 % zu verzeichnen. So wurde in 2016 bei insgesamt 239 Fällen die Anordnung zum Aufbauseminar erteilt, im 1.Quartal 2017 sind es bereits 86 Anordnungen.

Bei den Mitteilungen zum Fahreignungs-Bewertungssystem der Stufe 1 ergibt sich eine deutliche Steigerung um 41% (von 349 Fälle in 2013 auf 494 Fälle in 2016). Bei beiden Systemen geht man bei Erreichen der 3. Stufe von der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen aus. Hierfür ist die vorherige Anwendung der einzelnen Stufen maßgebend.

Hinzu kommt erschwerend, dass für die Bearbeitung der Fälle zusätzlich zu den zum 01.05.2014 neu eingeführten Regelungen zum Fahreignungsbewertungssystem und der Tilgungs- und Verwertungsfristen auch die bis dahin gültigen Rechtsvorschriften bzgl. des Punktesystems und der Tilgungs- und Verwertungsfristen anzuwenden sind. Dadurch ergibt sich für die Beurteilung und Bearbeitung der Fälle ein mindestens 2-3facher höherer Zeitaufwand.

Maßnahmen zur „Gelben Karte“

Seit September 2016 ist auch die gesetzliche Einführung der „Gelben Karte“ als Pflichtaufgabe vorgegeben. Hierbei werden bei Mitteilungen zu Alkohol- und Drogendelikten sowie Verkehrs- und Aggressionsdelikten als Präventionsmaßnahme Schreiben an den Betroffenen, bei Minderjährigen zusätzlich auch an die Erziehungsberechtigten, geschickt. Monatlich werden ca. 100 Polizeimitteilungen zu Auffälligkeiten überprüft.

Rückstände und Arbeitsbelastung

Vor der Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit zum 29.03.2017 wurde am 03.03.2017 aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen und der nicht mehr möglichen Arbeitsbewältigung mit Rückständen von ca. 700 Fällen sowie der Überstundensituation (Ausbezahlung von 100 Überstunden bei einer Mitarbeiterin) die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin mit 50% beantragt. Diese bis 29.03.2017 befristete Stelle mit 50 % wurde am 20.03.2017 bis zum 31.12.2017 verlängert.

Aktuell bestehen zum 01.08.2017 in der besonderen Führerscheinstelle immer noch ca. 600 Fälle Rückstände, davon sind ca. 300 Fälle Mitteilungen zum Fahreignungs-Bewertungssystem. Auch die Überstundensituation bei den Mitarbeitern der besonderen Führerscheinstelle hat sich nicht wesentlich geändert.

Die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr zu gewährleisten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Dies erfolgt durch die Eignungsüberprüfungen und die Anwendung des Probezeit- und Fahreignungsbewertungssystem. Diese Aufgaben können mit zu wenig Personal nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Auch das Versenden der „Gelben Karte“ wurde als Präventionsmaßnahme verpflichtend eingeführt. Hierbei sollen insbesondere junge Menschen bei festgestelltem Fehlverhalten im Zusammenhang mit Alkohol, Drogen und/oder Gewalttaten möglichst frühzeitig über fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen im Wiederholungsfall informiert werden.

Aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen, des erhöhten Zeitbedarfes in der Fallbearbeitung und der neuen Pflichtaufgaben ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf in der besonderen Führerscheinstelle. Daher wird die zusätzliche 50%-Stelle zur Bewältigung der laufenden Sachbearbeitung, vorerst befristet bis 31.12.2018, benötigt.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
21	Landwirtschaft & Naturschutz	Landwirtschaftliche Erzeugung & Vor-Ort-Kontrollen	ALB-Fachkraft	1,0	31.12.2019
Refinanzierung: Die Zusage für die Finanzierung der Stelle wurde vom Land für das Jahr 2018 erteilt.					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe entsprechend der Richtlinie 200/29/EG					

Begründung:

Um die Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) im Landkreis Lörrach zu verhindern und auch weiterhin ein ständiges Monitoring gewährleisten zu können, ist die Verlängerung der Vollzeitstelle als ALB-Fachkraft befristet bis zum 31.12.2018 dringend notwendig.

Die Stelle ALB-Fachkraft wurde im Jahr 2015 befristet auf zwei Jahre, bis zum 31.12.2017 mit Zustimmung des Kreistags geschaffen. Die Einrichtung der Stelle wurde notwendig, um die Einschleppung und Ausbreitung des Asiatische Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* (kurz: ALB) zu verhindern.

Der ALB ist ein für viele Laubhölzer gefährlicher Schädling und wurde deswegen von der europäischen Pflanzenschutzorganisation EPPO im Sinne der Richtlinie 200/29/EG als Quarantäneschädling eingestuft. Die Mitgliedsländer der EU sind auf dieser Grundlage verpflichtet, die Einschleppung und Ausbreitung des ALBs zu verhindern.

Aufgabe der ALB-Fachkraft ist es speziell das Gehölz Monitoring zu übernehmen sowie bei Untersuchungen von Gehölzen bei Befallsverdacht mitzuwirken und die Durchführung von Maßnahmen bei Befall und Überwachung der Holzverbringung zu übernehmen. Die genannten Aufgaben beinhalten im Genauen, die Erstellung eines EDV-gestützten Sektoren-Flurstücksverzeichnisses für die bestehenden abgegrenzten Gebiete sowie das Führen der Datenbank über alle Aktivitäten des ALB-Monitorings. Neben der Koordination der systematischen Beschau von Laubgehölzen gehört auch das Ausschreiben und Begleitung des Monitorings durch Externe und Fremdfirmen dazu. Auch die Mitarbeit bei der Überprüfung der Gehölze gehört zur Aufgabenwahrnehmung sowie das Prüfen von Hinweisen aus der Bevölkerung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Da sich die Stelleninhalte nach der Entwicklung des ALBs orientiert, wurde die die Stelle vorerst befristet bis zum 31.12.2017 eingerichtet. Das derzeitige Einsatzgebiet der ALB-Fachkraft sind vor allem die abgegrenzten Gebiete in Weil am Rhein und Grenzach-Wyhlen.

Die Bekämpfungs- und Überwachungsarbeiten müssen gemäß Durchführungsbeschluss der EU vier Jahre lang nach dem letzten Fund durchgeführt werden, bevor die Quarantänezone aufgehoben werden kann. Der letzte Fund im Landkreis Lörrach war im Jahr 2015. Aus diesem Grund ist eine weitere Verlängerung der Stelle bis zum 31.12.2018 notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen der EU auch weiterhin einhalten zu können und die Einschleppung und Verbreitung des ALBs im Landkreis Lörrach zu verhindern.

Ohne die Verlängerung der Stellenanteile ist zu befürchten, dass es zu einer erneuten Einschleppung des ALBs im Landkreis Lörrach kommen könnte. Ohne das ständige Monitoring kann eine Ausbreitung und eine Bekämpfung des Quarantäneschädlings nicht gewährleistet werden, was gravierende Auswirkungen auf die Laubhölzer des Landkreises hätte. Außerdem würde der Landkreis somit auch seine gesetzlichen Pflichten vernachlässigen. Sollten neue Schädlinge im Landkreis entdeckt werden, werden weitere Verlängerungen der Stelle notwendig sein.

Das Ministerium für Ländlichen Raum hat bereits eine Finanzierungszusage für die Vollzeitstelle der ALB-Fachkraft für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Eine Refinanzierung ist somit gewährleistet und dem Kreishaushalt entstehen somit keine finanziellen Mehraufwendungen.

Für die Haushaltsplanung 2018 wird daher die Verlängerung der Vollzeitstelle ALB Fachkraft, befristet bis zum 31.12.2018 beantragt.

Anlagen: ja : Finanzierungszusage MLR nein